**Stadt Springe**  31832 Springe, 17. September 2021

- Ordnung und Verkehr –

- 32 / 12 91 26 -

**Bekanntmachung Nr. 9 zu den Kommunalwahlen**

**- Stichwahl am 26.09.2021 -**

**Wahlbekanntmachung gem. § 41 NKWO**

1. Am Sonntag, **26. September 2021** findet in der Stadt Springe die **Stichwahl der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten der Region Hannover** statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Springe ist in 38 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der oder die Wahlberechtigte zu wählen hat. Wahlberechtigte, die für die erste Wahl am 12.09.2021 eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge zur Stichwahl.

Jede wählende Person hat eine Stimme.

Die Stimme ist in der Weise abzugeben, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll.

Die wählenden Personen haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

1. Wählende Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben. Wählende Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl
2. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
3. durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Wahl ist öffentlich und jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Zutritt zum Wahlgebäude wird den Mitgliedern der Wahlvorstände und den wahlberechtigten Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts auch dann gewährt, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind. Näheres ergibt sich aus den Regelungen des § 20 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24.08.2021 in der am Wahltag geltenden Fassung.

1. Gemäß § 19 NKWG können auch für die Stichwahl Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
2. Zur Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen wird eine Briefwahlstelle eingerichtet; Briefwahlunterlagen sind im **Alten Rathaus,** Zum Niederntor 26, 31832 Springe, zu den folgenden Öffnungszeiten erhältlich:

Montag bis Mittwoch: 8.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 – 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 – 13.00 Uhr

1. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Otto-Hahn-Gymnasium, Auf dem Bruche 3, 31832 Springe, zusammen.

Der Bürgermeister

In Vertretung:

**( Gebauer )**